

 Hessisches Kultusministerium



**Lehrkräfte der allgemeinen Schule und
Förderschullehrkräfte wirken zusammen**



Gemeinsame Verantwortung

HESSEN



Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen

Gemeinsame Verantwortung

Die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung findet als Regelform in der allgemeinen Schule statt. Bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung wirken Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule zusammen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler in einem möglichst hohen Maße an aktiver Teilhabe verwirklicht wird.

Die zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentren stellen den allgemeinen Schulen Förderschullehrkräfte für den inklusiven Unterricht im Rahmen des Stellenkontingents zur Verfügung (§ 52 Abs. 3 Satz 2 HSchG). Jeder Grundschule steht pro 250 Schülerinnen und Schülern eine feste Stelle einer Förderschullehrkraft für den inklusiven Unterricht als sonderpädagogische Grundzuweisung im Zuge des Lehrstellenzuweisungserlasses zur Verfügung (Erlass „Feste Zuweisung von Förderschullehrkräften für den inklusiven Unterricht an Grundschulen - Einführung einer sonderpädagogischen Grundzuweisung“ vom 13. Februar 2020, Az: 170.000.084 - 00810).

Die überregionalen Beratungs- und Förderzentren (üBFZ) unterstützen Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung, körperlichen Behinderungen oder bei Krankheit.

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	1) Gemeinsame Verantwortung für Schülerinnen und Schüler		Verweis
<p>§ 2 Abs. 1 VOSB;</p> <p>§ 1 Abs. 1 VOSB</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule trifft vorbeugende Maßnahmen, um drohendem Leistungsver-sagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern. Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert jede einzelne Schülerin und jeden einzelnen Schüler als Prinzip der gesamten schulischen Arbeit.</p>	<p>Die Förderschullehrkraft berät und unterstützt die allgemeine Schule bei vorbeugenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Minderung von Beeinträchtigungen sowie bei der inklusiven Beschulung. Sie unterstützt Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der emotionalen und sozialen Entwicklung an allgemeinen Schulen. Sonderpädagogische Fördersysteme wie die dezentrale Erziehungshilfe und die Sprachheil-förderung werden einbezogen.</p>	<p>§ 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG;</p> <p>§ 25 Abs. 2 Satz 1 und 2 VOSB</p>
§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB	Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht achten in besonderem Maße darauf, dass heterogenen Lernausgangslagen im Unterricht entsprochen und das soziale Miteinander in enger Zusammenarbeit der beteiligten Professionen gefördert wird.		§ 12 Abs. 6 Satz 1 VOSB
Verweis	2) Beratung		Verweis
<p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VOSB;</p> <p>§ 1b VOGSV</p> <p>§ 10 Abs. 3 VOGSV</p>	<p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät und informiert die Eltern sowie die Schülerin oder den Schüler.</p> <p>Die Lehrkraft bietet Schülerinnen und Schülern auch die Möglichkeit der individuellen Beratung und Information in Bezug auf Fragen des Schulverhältnisses, der Schullaufbahn und in Krisensituationen.</p> <p>Die Lehrkraft der allgemeinen Schule berät die Eltern bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges.</p>	<p>Sonderpädagogische Beratungsangebote richten sich an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und betreffen insbesondere die Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstands, der Lernausgangslage und zur Anwendung des Nachteilsausgleichs.</p> <p>Die Förderschullehrkraft berät Lehrkräfte an Schulen mit inklusivem Unterricht bezüglich der Gestaltung und Weiterentwicklung des inklusiven Unterrichts sowie Förderangeboten.</p> <p>Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sind auf Wunsch zusätzlich durch eine Förderschullehrkraft bei der Wahl des weiterführenden Bildungsganges zu beraten.</p>	<p>§ 3 Abs. 1 VOSB;</p> <p>§ 12 Abs. 6 Satz 3 VOSB</p> <p>§ 10 Abs. 1 Satz 8 VOGSV</p>

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	3) Erhebung der Lernausgangslage		Verweis
§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule erhebt die Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler als Voraussetzung für das Erkennen von Lernschwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen.	Die Förderschullehrkraft nutzt förderdiagnostische Verfahren, um Lernbedingungen zu beschreiben, Förderchancen auszuloten und aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils zu beraten.	§ 3 Abs. 1 VOSB
§ 5 Abs. 2 VOSB	Die Lehrkräfte ziehen unterrichtsbegleitende und diagnostische Verfahren heran, um den Lernstand und individuelle Lernvoraussetzungen zu erfassen. Auf der Grundlage der Lernausgangslage wird der individuelle Förderplan für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erstellt.		§ 5 Abs. 2 VOSB
Verweis	4) Gemeinsame individuelle Förderplanung		Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule bestimmt und beschreibt im Rahmen der individuellen Förderplanung den Entwicklungsstand, die Lernausgangslage sowie die Stärken und Schwächen der Schülerin oder des Schülers. Ausgehend hiervon leitet sie individuelle Förderziele ab und formuliert konkrete Maßnahmen der Schule.	Die Förderschullehrkraft unterstützt bei der Fortschreibung des individuellen Förderplans bei drohendem Leistungsversagen, bei Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache, des Hörens, des Sehens sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung.	§ 3 Abs. 1 Nr. 8 VOSB
§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG	Die an der Förderplanung beteiligten Personen benennen für die Federführung in diesem Prozess eine verantwortliche Lehrkraft, sofern nicht die Klassenlehrkraft die Federführung innehat. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt für jede Schülerin und jeden Schüler auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.		§ 5 Abs. 2 Satz 4 VOSB; § 49 Abs. 4 HSchG

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen		
Verweis	5) Feststellungsdiagnostik	Verweis
§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB	Die Lehrkräfte informieren im Vorfeld der Einrichtung eines Förderausschusses die Eltern über das Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, Förderangebote sowie deren Zielsetzung und mögliche Auswirkungen auf die künftige Beschulung.	§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 6 VOSB
§ 9 Abs. 1 VOSB;	Die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule holt eine förderdiagnostische Stellungnahme ein und richtet einen Förderausschuss ein, um eine Entscheidung über einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu treffen.	<p>§ 25 Abs. 6 Satz 1 VOSB;</p> <p>§ 25 Abs. 2 Satz 5 VOSB</p> <p>§ 27 Abs. 3 Satz 2 VOSB</p>
§ 11 Abs. 1 VOSB	Die Klassenkonferenz veranlasst die Überprüfung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im Rahmen der Umsetzung und Fortschreibung des individuellen Förderplans spätestens nach Ablauf von jeweils zwei Jahren.	§ 11 Abs. 1 VOSB
Verweis	6) Gemeinsame Gestaltung des Unterrichts	Verweis
§51 Abs. 1 Satz 2 VOSB	Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte der allgemeinen Schule wirken bei der Planung und Durchführung der inklusiven Beschulung entsprechend dem individuellen Förderplan zusammen.	§51 Abs. 1 Satz 2 HSchG
§ 12 Abs.1 Satz 2 VOSB; § 86 Abs.2 Satz 1 HschG	Die Gestaltung des inklusiven Unterrichts orientiert sich an den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und wird den Begabungen und Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht und fördert ihre aktive Teilhabe. Lehrkräfte erziehen, unterrichten, beraten und betreuen in eigener Verantwortung im Rahmen der Grundsätze und Ziele der §§ 1 bis 3 HSchG.	§12 Abs. 1 Satz 2 VOSB; § 86 Abs. 2 Satz 1 HschG
<p>§ 86 Abs. 2 Satz 1 HschG;</p> <p>§ 12 Abs. 1 bis 3 VOSB</p> <p>§ 12 Abs. 5 VOSB</p>	<p>Sie gestaltet den inklusiven Unterricht mit geeigneten methodischen und didaktischen Ansätzen, die die Zieldifferenzierung unterstützen.</p> <p>Binnendifferenzierung, Tages- und Wochenplanarbeit, Projektlernen sowie die freie Arbeit eignen sich als Formen eines inklusiven Unterrichts.</p>	<p>§ 4 Abs. 2 Satz 1 VOSB;</p> <p>§ 4 Abs. 2 Satz 2 VOSB</p>
	Die Förderschullehrkraft erteilt Fördermaßnahmen in der Regel in der Klassengemeinschaft als individuelle und differenzierende Maßnahmen oder durch Förderkurse und unterrichtet in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit erheblichen Beeinträchtigungen. Die Fördermaßnahmen knüpfen an die Anforderungen des Unterrichts der allgemeinen Schule an und zielen auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen.	

Gestaltung des inklusiven Unterrichts – Lehrkräfte der allgemeinen Schule und Förderschullehrkräfte wirken zusammen			
Verweis	7) Zusätzliche Fördermaßnahmen		Verweis
§ 5 Satz 1 und 2 VOGSV	Die Lehrkraft der allgemeinen Schule fördert die Schülerinnen und Schüler individuell und durch anlassbezogene Fördermaßnahmen.	Die Förderschullehrkraft leistet zusätzliche Fördermaßnahmen durch vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen und bei inklusiver Beschulung und entwickelt Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule.	§ 3 Abs. 1 VOSB § 52 Abs. 3 Satz 1 HSchG; § 49 Abs. 3 Satz 2 HSchG
§ 25 Abs. 4 VOSB	Der Beratungs- und Förderauftrag wird im multiprofessionellen Austausch geklärt und in einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung mit Förderzielen dokumentiert.		§ 25 Abs. 4 VOSB
Verweis	8) Organisation		Verweis
Bekanntmachung ABI 08/18 ¹	Die allgemeine Schule verortet die zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts zur Verfügung stehenden Förderschullehrerstunden im Stundenplan.	Die Förderschullehrkraft ist in der Regel mit ihrem vollen Pflichtstundenumfang an der allgemeinen Schule eingesetzt.	Bekanntmachung ABI 08/18 ¹
Verweis	9) Kooperation		Verweis
§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB	Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage.		§ 8 Abs. 2 Satz 4 VOiSB
Verweis	10) Schulbezogenes Förderkonzept		Verweis
§ 37 Abs. 4 VOGSV	Das schulbezogene Förderkonzept unterstützt Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben sowie beim Rechnen. Jede Schule benennt eine fachlich qualifizierte Lehrkraft als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner.	Die Förderschullehrkraft wirkt bei der Schulentwicklung mit. Im Rahmen des schulischen Förderkonzepts werden die sonderpädagogischen Beratungs- und Förderangebote schriftlich konkretisiert und jährlich fortgeschrieben.	§ 25 Abs. 5 VOSB; § 8 Abs. 3 VOiSB
§ 8 Abs. 3 VOiSB	Das schulische Förderkonzept beschreibt die Förderangebote für Schülerinnen und Schüler.		§ 8 Abs. 3 VOiSB

¹ Arbeitsvereinbarungen für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht als Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen rBFZ und allgemeiner Schule, Bekanntmachung im Amtsblatt 08/18, S. 930